

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 9. Juli 2014

### **779. Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (Änderung, Anhörung)**

Mit Schreiben vom 11. Juni 2014 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern das Anhörungsverfahren zur Teilrevision der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (Medizinalberufeverordnung; MedBV). Mit der Revision soll einerseits ein neuer eidgenössischer Weiterbildungstitel in Handchirurgie geschaffen werden. Zudem soll die Dauer der Weiterbildungen in Anästhesiologie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Pathologie, Radiologie und Radio-Onkologie/Strahlentherapie durch Verzicht auf das Fremdjahr (nicht fachspezifische Weiterbildung) von sechs auf fünf Jahre verkürzt werden. Die Dauer der Weiterbildung in Chiropraktik soll von zwei auf zweieinhalb Jahre verlängert werden, wobei neu ein viermonatiges Praktikum in der Weiterbildung enthalten ist. Bei dem die Berufsbezeichnung regelnden Art. 12 MedBV soll die Verständlichkeit verbessert werden. Ausserdem sollen gewisse Gebühren erhöht und im Bereich der Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringern gemäss Art. 35 Abs. 1 MedBG neue Gebühren eingeführt werden, um die entsprechenden Verfahrenskosten zu decken. Auf die Kantone hat die Revision keine finanziellen Auswirkungen.

Die Revision ist im Grundsatz zu begrüssen. Die bei Art. 12 MedBV zwecks Verbesserung der Verständlichkeit vorgeschlagene Neuformulierung (eidgenössisch anerkannte Medizinalperson als Oberbegriff für Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen und von eidgenössisch anerkannten ausländischen Diplomen) ist allerdings zu ungenau.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (Zustelladresse: Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Gesundheitsberufe, Schwarzenburgstrasse 161, 3003 Bern, und per E-Mail an dm@bag.admin.ch sowie nathalie.flouck@bag.admin.ch):

Mit Schreiben vom 11. Juni 2014 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (MedBV) Stel-

lung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäußerung. Grundsätzlich begrüssen wir die Revision. Die bei Art. 12 MedBV zwecks Verbesserung der Verständlichkeit vorgeschlagene Neufassung ist allerdings zu ungenau. Insbesondere die Einführung des Begriffs «eidgenössisch anerkannte Medizinalperson» als Oberbegriff für Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen und von eidgenössisch anerkannten ausländischen Diplomen erscheint nicht sinnvoll. Sie dürfte bei Patientinnen und Patienten zu Missverständnissen führen, da ja bei eidgenössisch diplomierten Personen gerade keine Anerkennung des Diploms erfolgen müsste. Anerkannt werden müssen nur ausländische Diplome. Im Einzelnen schlagen wir folgende Änderungen vor:

Abs. 3 sollte als Abs. 1 vorangestellt werden und neu wie folgt lauten:  
«Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Diploms bezeichnen sich entsprechend dem Wortlaut ihres eidgenössischen Diploms.»

Abs. 1 des Entwurfs würde dann zu Abs. 2:

«Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten ausländischen Diploms bezeichnen sich wie folgt:  
a. eidgenössisch anerkannte Ärztin oder eidgenössisch anerkannter Arzt;  
b. eidgenössisch anerkannte Zahnärztin oder eidgenössisch anerkannter Zahnarzt;  
c. eidgenössisch anerkannte Chiropraktorin oder eidgenössisch anerkannter Chiropraktor;  
d. eidgenössisch anerkannte Apothekerin oder eidgenössisch anerkannter Apotheker;  
e. eidgenössisch anerkannte Tierärztin oder eidgenössisch anerkannter Tierarzt.»

Abs. 2<sup>bis</sup> ist sodann ersatzlos wegzulassen. Der Begriff «praxisübliches Synonym» ist unklar und würde zu endlosen Diskussionen führen, ob nun ein Synonym irreführend sei.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**